



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2014  
(OR. en)**

**7912/14**

**MAR 53**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX mit Bestimmungen für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern und den Entzug der Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

1. Gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 ist die Kommission befugt, Geldbußen und Zwangsgelder gegen anerkannte Organisationen im Sinne des Artikels 2 jener Verordnung zu verhängen oder diesen die Anerkennung zu entziehen, um die Einhaltung der Kriterien und Pflichten nach dieser Verordnung durchzusetzen und insbesondere mögliche Bedrohungen für die Sicherheit oder die Umwelt zu beseitigen. Gemäß Artikel 14 jener Verordnung werden Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung durch Ergänzung, die sich auf die Durchführung des Artikels 6 und, soweit angezeigt, des Artikels 7 beziehen, nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.
2. Der Entwurf einer Verordnung der Kommission mit Bestimmungen für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern und den Entzug der Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dok. 6953/14) ist am 21. Februar 2014 beim Rat eingegangen.

3. Die Delegationen wurden gebeten, etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier bis zum 14. März 2014 zu übermitteln. Keine Delegation hat zu erkennen gegeben, dass sie den Entwurf der Maßnahme aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen ablehnen könnte, nämlich weil sie
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.
4. Der AStV wird daher ersucht, diesen Standpunkt zu billigen und das Dossier dem Rat zu übermitteln, damit ein Beschluss, die betreffende Maßnahme nicht abzulehnen, als A-Punkt angenommen werden und die Kommission den genannten Verordnungsentwurf erlassen kann.
-